

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de94d741-cc58-31bd-a481-d0f0816210ae>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Wiederkehrende Prüfung Wasserdruckprüfung (TRD 507)
Amtliche Abkürzung	TRD 507
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 507 - Umfang der Wasserdruckprüfung [\(1\)](#)

3.1 Die wiederkehrende Wasserdruckprüfung erstreckt sich auf den Dampfkessel und die im Rauchgasstrom der Feuerung angeordneten Speisewasservorwärmer, absperrbaren Überhitzer, Zwischenüberhitzer sowie die Druckausdehnungsgefäße und die im Kesselaufstellungsraum befindlichen Dampfkühler (s. § 16 Abs. 2 DampfkV)[\(2\)](#).

3.2 Bei Zwischenüberhitzern [\(3\)](#) kann auf die Wasserdruckprüfung verzichtet werden, wenn die Maßnahmen nach [Abschnitt 4.5](#) durchgeführt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Siehe [TRD 500](#) Fußnote 1)

